



Gemeinde Rhäzüns

**Verordnung
über die Verwendung der Mittel des
Ausgleichsfonds
„Mehrwertabschöpfung“**

Art. 1 Allgemeines

Gemäss Art 3 Abs. 2 des Baugesetzes der Gemeinde Rhäzüns äufnet die Gemeinde einen Fonds für den Ausgleich von planungsbedingten Vor- und Nachteilen. Zahlungen für den Ausgleich planerischer Vorteile sind dem Fonds zuzuweisen.

Gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Baugesetzes erlässt der Gemeindevorstand die vorliegende Verordnung über die Verwendung der Mittel des Ausgleichsfonds

Art. 2 Fondsrechnung

Sämtliche Zahlungen für den Ausgleich planerischer Vorteile sind einem separaten Fonds zuzuweisen.

Für diese Fondsmittel ist durch den Gemeindevorstand eine separate Rechnung zu führen; die entsprechenden Mittel sind in der Gemeinderechnung separat auszuweisen.

Art. 3 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Ausgleichsfonds sind ausschliesslich für planerische und bauliche Massnahmen sowie für den Ausgleich planungsbedingter Nachteile (inkl. materielle Enteignungen) zu verwenden.

Als planerische und bauliche Massnahmen gelten insbesondere Infrastrukturen und Ausstattungen zur Erhöhung der Wohn- und Gestaltungsqualität sowie Studien bzw. Planungen zur Siedlungsverdichtung nach Innen.

Art. 4 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt nach der Verabschiedung durch den Gemeindevorstand in Kraft.

Vom Gemeindevorstand beschlossen am : 25. Oktober 2010

Der Gemeindepräsident
Herbert Bonorand

Der Gemeinsschreiber
Ignaz Cadosch

*Für die Mehrwertabschöpfung wurde an der Gemeindeversammlung vom 18. März 2009 ein **Satz von 10%** festgelegt.*